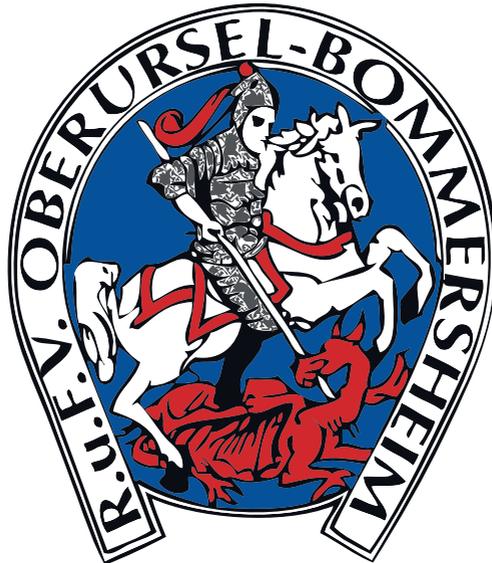


# Satzung



**DES REIT- UND FAHRVEREINS  
„ST. GEORG“ OBERURSEL-BOMMERSHEIM**

# SATZUNG DES REIT- UND FAHRVEREINS ST. GEORG OBERURSEL-BOMMERSHEIM E. V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein St. Georg Oberursel-Bommersheim e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports für Amateure.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
  - a) Vermittlung einer Reit-, Fahr- und Voltigierausbildung durch geschulte Reit- und Fahrlehrer bzw. Reitwarte und, soweit möglich, durch vereinseigene Pferde an Mitglieder, besonders an Jugendliche;
  - b) Einrichtung und Unterhaltung von Dressur-, Spring- und Fahranlagen und dergleichen sowie nach Möglichkeit die Unterhaltung des für den Vereinszweck erforderlichen Pferdebestands und sonstigen Materials;
  - c) Abhaltung und Unterstützung von / oder Beteiligung an Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen oder sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen im Rahmen des Leistungsprüfungswesens;
  - d) Beratung der Pferdehalter, Pferdefreunde und Pferdezüchter in allen Fragen der Pferdehaltung, Pferdepflege, Pferdezucht und des Tierschutzes;
  - e) Organisation eines geordneten Reit-, Fahr- und Voltigierbetriebes, sowie Tätigwerden zu den Ziffern a) bis d) genannten Zwecken.

## § 3 Selbstlosigkeit und Eigenverantwortlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Pferdesport betreiben und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
3. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Fördernde Mitglieder sind alle Personen, die als Freunde des Pferdes oder des Pferdesports die Vereinsbestrebungen in irgendeiner Form unterstützen (siehe § 10 Absatz 4)
5. Ehrenmitglieder (siehe § 12)

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Antrag ohne Bekanntgabe von Gründen ablehnen. Der Vorstand hat die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds innerhalb der ersten 12 vollständigen Monate der Mitgliedschaft (Probejahr) nach Anhörung des Ehrenrates ohne Angabe von Gründen wieder aufheben. Mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung, die schriftlich erfolgen muss, endet die Mitgliedschaft wieder. In einem solchen Fall ist dem ausscheidenden Mitglied die Hälfte der Aufnahmegebühr zu erstatten.

5. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen fällig.
6. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

## § 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und fördernde Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr (Ausnahme siehe § 7 Abs. 4).
3. Alle Mitglieder, die die Reitanlagen des Vereins benutzen, haben hierfür eine Gebühr zu entrichten und Gemeinschaftsstunden (Arbeitsdienst) zu leisten oder bei Nichtleistung eine entsprechende Gebühr zu zahlen.
4. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit und die Anzahl der Gemeinschaftsstunden oder bei Nichtleistung entsprechende Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Mitglieder, die ihre Beiträge und/oder Gebühren nach der Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 11 Abs. 2 bis 5 ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.  
§ 8 Abs. 5 gilt entsprechend
7. Der Vorstand kann die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitgliedes;
  - b) durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich wirksam erklärt werden kann. Die Erklärung muss spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres bei dem Vorstand eingegangen sein;
  - c) durch Ausschluss (s. § 11 Abs. 2 - 5) bzw. durch Ablehnung (s. § 7 Abs. 3).
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte. Wieder eintretende Personen haben die zu diesem Zeitpunkt festgesetzte Aufnahmegebühr erneut zu entrichten.

## § 10 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, folgende Bestimmungen stets zu beachten und einzuhalten, und, soweit angezeigt, andere Mitglieder zur Beachtung und Einhaltung anzuhalten:
  - a) die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes
  - b) die ethischen Grundsätze der FN
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken sowie in den Vorstand gewählt zu werden.
3. Alle Jugendmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen und können in Ausschüsse entsandt werden. Sie können weiterhin einen Kandidaten für das Amt des Jugendwarts vorschlagen.
4. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den fördernden Mitgliedern steht das Recht der sportlichen Nutzung der Reitanlagen nicht zu.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse seiner Organe sowie die Anordnungen des Vorstands und der von diesem Beauftragten zu befolgen,
  - b) das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln,
  - c) durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen zu fördern und
  - d) die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen innerhalb der festgesetzten Frist zu entrichten,
  - e) jede Anschriftenänderung unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Die Mitglieder, die die Reitanlage des Vereins benutzen, sind gehalten,
  - a) zu besonderen Veranstaltungen des Vereins, Übungsstunden und dergleichen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen,
  - b) die festgelegte Anzahl von Gemeinschaftsstunden zu leisten oder ersatzweise den festgesetzten Geldbetrag (Arbeitsdienstgebühr) zu entrichten,
  - c) bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) zu beachten.

## § 11 Satzungswidriges Verhalten

1. Mitglieder des Vereins, welche gegen die Satzung verstoßen, können vom Vorstand auf Antrag mit Ordnungsstrafen (z.B. Verwarnung, schriftlicher Verweis, Geldbuße bis zu 500 €, Startverbot, zeitliche Einschränkung der Anlagenbenutzung, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft) oder Ausschluss belegt werden. Einem entsprechenden Verfahren muss der Ehrenrat zustimmen.
2. Der Vorstand kann, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, durch Beschluss (§ 15 Absatz 3) ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor bei:
  - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) Nichtzahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
  - c) Vereinsschädigendes Verhalten,
  - d) Grob unsportliches Verhalten.
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben und vom Vorstand der Ehrenrat zu hören.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

## § 12 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Pferdesport können verliehen werden:
  - a) die Vereinsnadel in Silber für 20 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein,
  - b) die Vereinsnadel in Gold für 30 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder an Inhaber der Vereinsnadel in Silber für hervorragende Verdienste um den Verein,
  - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für Mitglieder, die sich in langjähriger Mitgliedschaft am Aufbau und den sportlichen Zielen des Vereins betätigt haben oder dem Verein mindestens 25 Jahre ununterbrochen angehört haben. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die, ohne Mitglieder zu sein, sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben,
  - d) die Wahl durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten, wenn die Verdienste um den Verein dies rechtfertigen.

2. Die Verleihung der Vereinsnadel in Silber oder Gold wird auf Beschluss des Vorstands in der Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## § 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und ist oberstes Organ.
2. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann aus begründetem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine solche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.
4. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt bei einer Versendung der Einladungen per E-Mail. Mitgliedern, die keine E-Mail Adresse haben, wird die Einladung an die letzte bekannte Adresse per Post verschickt.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Mitgliederversammlung hat nur über schriftlich eingereichte Anträge abzustimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder und wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied oder 3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Liegen bei Wahlen zwei oder mehrere Wahlvorschläge vor, erfolgt geheime Wahl.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie einem aus der Mitte der Versammlung zu bestimmenden stimmberechtigten Mitglied zu unterschreiben ist. Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Mitglied zusammen mit der jährlichen Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen
11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie des Berichts der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Wahl des Vorstands,
  - d) die Wahl des Ehrenrats,
  - e) die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
  - f) die Festsetzung der Höhe der Beiträge, Gebühren, Umlagen sowie deren Fälligkeit, die Zahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden oder der entsprechenden Gebühr,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
  - h) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - i) sonstige gesetzlich oder satzungsmäßig der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
  - j) die Genehmigung aller Investitionsvorhaben, die 50.000 € überschreiten oder aller langfristiger Verpflichtungen gleich welcher Art (Personalverträge, Pachtverträge etc.), die im Gesamtvolumen den vorgenannten Betrag übersteigen,
  - k) die Wahl des Ehrenpräsidenten.
12. In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung

eine solche Mitgliederversammlung einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

13. Bei allen Wahlen ist Wiederwahl möglich. Die Wahlen für die Mitglieder der Organe des Vereins und der Kassenprüfer finden einzeln statt; die Entlastung von Mitgliedern eines Vereinsorgans kann en bloc erfolgen, hat aber ebenfalls einzeln zu erfolgen, wenn es beantragt wird.

## § 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Vereinssekretär/in
  - e) Sportwart/in
  - f) Jugendwart/in
  - g) Technischer Leiter/in (Anlagen- u. Platzwart)
  - h) Kassierer/in
  - i) Referent/in Öffentlichkeitsarbeit/Pressewart/in
  - j) Vertreter/in der Landwirte
  - k) Ein/e Ehrenpräsident/in gehört (mit Stimmrecht) dem Vorstand an.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst, sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der mitstimmenden Vorstände.
4. Die Wahl des Vorstands findet alle zwei Jahre im Wechsel mit der Wahl des Ehrenrats durch die Mitgliederversammlung statt, d.h. jedes Jahr findet bei der Mitgliederversammlung eine Wahl statt, in einem Jahr für den Vorstand, im nächsten Jahr für den Ehrenrat. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder befugt, aus ihrer Mitte einen Nachfolger einzusetzen, der bis zum Ende der Wahlperiode an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Dies gilt jedoch nicht im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden. Das freigewordene Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird durch die Wahl gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 der Satzung besetzt.

Wenn während einer Amtsperiode mehr als 3 (drei) Vorstandsmitglieder ausscheiden, muss innerhalb von vier Wochen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

5. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Berechtigung zur Bildung von Ausschüssen zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens (z.B. Sportausschuss, Turnierausschuss, Vergnügungsausschuss), die Berufung von Obmännern sowie die Entscheidung über das Ruhen von Mitgliedschaften.

Der Vorstand kann für sämtliche Aktivitäten des Vereins und zur Organisation des Reit-, Fahr- und Voltigierbetriebes Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Bei Investitionsvorhaben zwischen 25.000 € und 50.000 € muss der Vorstand die Einwilligung des Ehrenrats einholen.

Bei Investitionsvorhaben von mehr als 50.000 € muss der Vorstand die Einwilligung der Mitgliederversammlung einholen.

6. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben jedoch Anrecht auf Erstattung nachgewiesener Kosten, die ihnen aufgrund der Vereinstätigkeit entstanden sind.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrats wählen aus ihrer Mitte den Sprecher. Der Ehrenrat hat die Funktion eines Aufsichtsrates und Disziplinarrates.

Die Wahl des Ehrenrates findet alle zwei Jahre im Wechsel mit der Wahl des Vorstands statt, d. h. jedes Jahr findet bei der Mitgliederversammlung eine Wahl statt, in einem Jahr für die Wahl des Ehrenrates, im nächsten für den Vorstand. Einmalig wird nach Inkrafttreten der Satzungsänderung der Ehrenrat für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt, um somit in den Rhythmus des oben beschriebenen Wahlsystems zu kommen.

2. Scheidet ein anderes Mitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so bleibt dessen Amt unbesetzt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattfindet. Die Amtszeit des in der Ergänzungswahl gewählten Mitglieds richtet sich nach der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Scheiden während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Ehrenratsmitglieder aus oder wird der Ehrenrat vertretungsunfähig, muss innerhalb von vier Wochen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Der Ehrenrat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Ehrenrat ordnungsgemäß bestellt ist.

3. Beschlüsse des Ehrenrates werden in Sitzungen gefasst, sofern mehr als die Hälfte der Ehrenratsmitglieder anwesend ist. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Mitglieder des Ehrenrats können nur sein
  - a) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind,
  - b) Ehrenmitglieder
5. Dem Ehrenrat obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, zum Vorstand und den Ausschüssen. Er soll insbesondere persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse schlichten. Der Ehrenrat muss vom Vorstand gehört werden vor der Einleitung von Ausschlussverfahren und bei Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins. Der Ehrenrat muss seine Zustimmung geben.

Plant der Vorstand Investitionsvorhaben in Höhe von 25.000 € bis 50.000 € oder langfristige Verpflichtungen gleich welcher Art (Personalverträge, Pachtverträge, etc.), die im Gesamtvolumen zwischen 25.000 € und 50.000 € liegen, so muss er die Einwilligung des Ehrenrats einholen.
6. Der Ehrenrat entscheidet als Berufungsinstanz über den Ausschluss von Mitgliedern.

## § 17 Haftpflicht

1. Für die aus dem Reitbetrieb entstehenden Schaden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nur im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung, sofern diese in angemessener Höhe abgeschlossen ist.
2. Jedes Mitglied, welches die Reitanlage benutzt, muss im Besitz einer gültigen Pferde- und Privathaftpflicht sein.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Einberufung muss durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.

3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Vereinssekretär zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB
5. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur weiteren Ausübung des Pferdesports sowie zur Förderung des Wissens um die Haltung, Leistung, Pflege und Zucht von Pferden zu verwenden hat.

### **§ 19 Schlussbestimmung - Inkrafttreten der Satzung**

Durch die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 8. April 2014 beschlossene Satzung erlischt die in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2002 errichtete Satzung.

61440 Oberursel (Taunus), 8. April 2014

gez.: Christine Fischer, Wolfgang Krämer, Adelheid Schäfer, Maike Rehage, Bernd Neumann, Nathalie Meiser, Robin Partenfelder, Stefanie Freund, Joachim Roy, Georg Braun